Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 6 (1908-1909)

Heft: 12

Artikel: Rechtshülfe in Armensachen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837788

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Fälle bieser Gruppen sind nicht speziell ausgeschieden; sie sind in den vorge-

gebenen Zahlen mit inbegriffen.

Als Anhängsel sind noch zu notieren die Flottanten, die wir ganz oder teilweise für andere Hülfsstellen, auf deren Rechnung, behandeln, nämlich die jüdischen Flottanten für die Israelitische Armenpflege und die politischen Flüchtlinge russischer Staatsangehörigkeit für die betreffende Hülfskasse.

Mag auch in einigen Punkten unsere Flottantenfürsorge, die natürlich von der Aufssichtskommission stetsfort ebenfalls kontrolliert ist, nicht vorbehaltlose Zustimmung ersahren — soweit man sie nur aus den Berichten kennen lernt —, so muß doch betont werden, daß gerade diese Flottanten oft Elendsbilder von größter Tragik bieten, deren Abkönung und Beseitigung ganz entschieden im vitalsten Interesse unserer Gesellschaft liegt. Wir begegnen denn auch solchen Bildern auf der Straße und auf unsern Plätzen äußerst selten, und es ist Tatsache, daß durch diesen Mangel unsere Stadt vor allen andern sich dis heute auszeichnet. Es ist kaum anzunehmen, daß man im Ernste bereit wäre auf diesen Mangel, der ein Vorzug ist, zu verzichten, weil er allerdings nachgerade eine gewisse erhebliche Summe kostet.

Rechtshüffe in Armensachen.

(Aus ber freundeibgenöffischen Praris.)

Wenn irgend eine Unterstützungspflicht unzweiselhaft seststeht, so ist es gewiß diesenige der Eltern gegenüber ihren Kindern. Der Bater und die Mutter, die sich dieser Pslicht geslissentlich, d. h. trotz vorhandener Hülfsfähigkeit, entziehen, gehören zu der nichtswürzdigen Hälfte der armenpflegerischen Klientel. Indem sie ohne Not ihre leibliche Nachtommenschaft dem Armengut überlassen, geben sie an Sewissenlösskeit und Schamlosigkeit zum mindesten keinem etwas nach, der seinen Mietzins oder die von ihm gekauste Ware 2c. böswillig schuldig bleibt. Man sollte meinen, die Möglichkeit eines raschen rechtlichen Vorzehens gegen diese Sorte Leute sei in jedem geordneten Staatswesen ohne weiteres gezeben, wie sie gegeben ist für jede gesetzlich berechtigte Schuldsorderung, mag diese im Grunde so unbillig sein, als sie will. Es gehen auch in der Tat die Bestredungen allerwärts, wo man diesen Dingen ein Interesse entgegen bringt, mit Nachdruck daraushin, den Armenbehörden möglichst wirksame und weitreichende Mittel gegen pslichtwergessene Eltern an die Hand zu geben. Um so mehr muß es aussallen, daß ein Fall wie der nachstehend geschilderte bei uns möglich ist.

Der Tatbestand ift einfach: Der Raufmann N. hatte aus erster Che einen Sohn, geb. 1877. Er burgerte fich mit Frau und Sohn im Jahre 1881 in ber gurcherischen Bemeinde X. ein. Im darauffolgenden Jahre murde er gerichtlich von seiner Frau geschieden; ber Sohn murbe im Scheidungsverfahren ber Mutter zugesprochen. Später verheiratete sich N. wieder, zog nach P., Hauptstadt des Kantons P., und ließ sich unter Bergicht auf das Bürgerrecht in X. mit seiner neuen Familie 1887 daselbst einbürgern. Der Sohn aus erster Ehe wurde nicht in das neue Bürgerrecht einbezogen, sondern blieb Bürger von X. Er mußte im Jahre 1901 wegen unheilbarer Beiftestrantheit bauernd in eine Anstalt versorgt werden und befindet sich noch dort. Für die Verpflegungskosten muß vorläufig die Armenpflege X. aufkommen, da weder von väterlicher noch von mütterlicher Seite Kostenbeckung erhältlich war. Die Armenpflege bemüht sich seit 1902 ohne Erfolg, den Bater N. zur Hülfeleistung für seinen Sohn heranzuziehen. N. versteuerte 1903 40,000 Fr. Bers mögen, war also und ist allem nach auch heute noch unterstützungsfähig. Trothem ist es bis dato, d. h. in einem Zeitraum von zirka 7 Jahren, nicht gelungen, an seinem Wohnund Bürgerort gegen ihn einen Entscheib zu erwirken, der ihn auch nur zur allerbescheis bensten Hulfeleistung verpflichtet hätte. Dagegen sind der Armenpflege X. bereits 700 Fr. Prozegtoften erwachsen.

Die Sache hat zwar schon im Jahre 1903 bem Regierungsrat des Kantons P. vorgelegen. Herr N. tendierte in dem ganzen Verfahren von Anfang an daraufhin, sich ganglich um seine Pflicht herumzubrücken. Er ließ beshalb behaupten, eine folche Pflicht bestehe überhaupt nicht; sein Abvokat fand bafür folgende rechtliche Begründung: N. sei Bürger von P. Das Armengesetzt von P., in welchem die elterliche Unterstützungspflicht ausbrücklich statuiert ift, gelte nur für die Angehörigen des Rantons P. Sein Sohn fei aber nicht Bürger bes Kantons P.; somit habe sein Sohn auch gar nichts von ihm zu verlangen. Dieser schöne Schluß, ber uns zeigt, wie man mit Hülfe ber Rechtswiffenschaft um die Klippe der Elternpflicht gang fanft herumfahren kann, fand aber nicht die Billi= gung bes Regierungsrates von P. Diefer wies barauf hin, bag burch ben Wechsel bes Bürgerrechts keinerlei Underung des verwandtschaftlichen Berhältnisses zwischen Bater und Sohn stattgefunden habe. Die Unterstützungspflicht beruhe aber einzig und allein auf diesem Berhältnis; somit werbe burch ben einseitigen Wechsel bes Bürgerrechts auch an ber gegenseitigen Unterstützungspflicht nicht das mindeste geandert. — Im weitern wurde durch den Regierungsrat von P. entgegen bem Antrage bes N. die Armenbehörde ber Stadt P. als die in casu zum materiellen Entscheibe zuständige Behörde erklärt. Der fragliche Regierungsbeschluß datiert vom 13. November 1903; er murbe vom Bundesgericht, an welches N. rekurrierte, mit Entscheib vom 10. Februar 1904 geschützt.

Die Armenpflege X. gelangte barauf neuerdings an die Armenbehörde von P., die fich vorher inkompetent erklärt hatte, und ersuchte um Fällung eines rechtskräftigen Ent= scheides gegen N. Nun murde ihr zu miffen getan, bevor man gegen den Bater N. vorgehen könne, muffe die in Bafel lebende Mutter jur Hulfeleiftung angehalten werden. Diese sei gemäß Scheidungsurteil vom Jahre 1882 in erster Linie unterftützungspflichtig; sie sei auch unterstützungsfähig. — Diese Auffassung ber Armenbehörde P. war unrichtig; bas Scheibungsurteil ist für die Beurteilung der gegenwärtigen Berhältniffe ohne Belang; maggebend find allein die Bestimmungen der Armengesetzgebung. - Die kantonale Oberbehörde in P. stellte sich aber auf ben gleichen Standpunkt wie die Gemeindearmenbehörde, und so blieb der Armenpflege X. nichts anderes übrig als sich zunächst mit der Mutter des Pfleglings auseinanderzusetzen. Diese hatte sich mit einem Deutschen verheiratet, befaß also ebenfalls nicht mehr die ursprüngliche Staatsangehörigkeit. Da sie sich in gleicher Weise wie ihr früherer Gemahl weigerte, etwas zu tun, so mußte auch ihr ber Prozeß gemacht werden. In Basel fand sich wenigstens ein Richter. Das baslerische Zivilgericht gelangte zu der Ansicht, der Streit sei nach deutschem Recht zu entscheiben und wies die Rlage ab, weil in erster Linie der Vater unterstützungspflichtig sei! Im Verlaufe des Prozesses ergab es sich, daß die Vermögensverhältnisse der Beklagten derart zerrüttet waren, daß eine Weiterführung des Prozesses keinen Sinn gehabt hätte; man verzichtete deshalb auf eine Appellation.

Die Armenpflege X. gelangte mit Schreiben vom 26. Juli 1906 unter Vorlage bes baslerischen Gerichtsurteils zum brittenmal an die Armenbehörde von P. in dem bestimmten Glauben, nun könne es nicht mehr sehlen. Sie mußte aber ein Jahr und zwei Monate warten, bis sie auf dringende Mahnung hin von der Armenbehörde P. die nachstehende Antwort erhielt: "In Beantwortung Ihrer Zuschrift vom 11. d. M. teilen wir Ihnen mit, daß es in P. Brauch ist, in streitigen Fragen beide Teile zu Worte kommen zu lassen. Daher erachten wir es als unsere Pflicht, auch den Vertreter N.'s zu hören. Zu diesem Zwecke sind wir zu wiederholten Walen bei ihm vorstellig geworden und haben um seine Vernehmlassung ersucht. Unterm 20. August d. J. ist sie endlich eingegangen. Darin bestreitet er die Zuständigkeit unserer Behörde zur Erledigung der Angelegenheit. Diese Stellungnahme hat uns veranlaßt, die Sache sosort dem Regierungsrat des Kantons P. zu unterbreiten, was am 23. August d. J. geschehen ist. Wir haben nun, bevor weitere Schritte von uns getan werden können, seinen Entscheid abzuwarten." — Bemerkenswert ist der vorwurfsvoll belehrende Ton, in welchem der erste Sat dieses Schreibens gehalten

ist, fast so, als ob es eine Unverschämtheit ber Armenpflege X. ware, schon jetzt eine Ant= wort zu erwarten, - und bem gegenüber bas Zugeständnis ber Armenbehörde P., daß sie dreizehn Monate auf eine Vernehmlassung des N. wartete, nachdem dieser bereits 4 Jahre Zeit gehabt hatte, sich auf seine Ausreden zu befinnen. Und dieses Berhalten wird bann noch unter den Gesichtspunkt der Pflichterfüllung gestellt. Die Behörde hielt es offenbar nicht als in ihrer Pflicht und Kompetenz liegend, eine Frist anzusetzen. — Das Resultat ist auch interessant: Die Sache wird bem Regierungsrat zum Entscheib ber gleichen Frage vorgelegt, die er 1903 bereits entschieden hat; am 23. August 1907 war die Armenpflege X. mit ihrer Forderung genau so weit, wie 4 Jahre früher. Daraus ergibt sich, daß man sich in P. die Sache nicht nur zweimal überlegt, bevor man einem unterftutungsfähigen Bater zumutet, daß er seinem eigenen Rinde helfe. Möglicherweise erftrect sich allerdings diese Gewissenhaftigkeit gegenüber einem gewissenlosen Vater nur auf die Fälle, wo man nicht felber ben Schaben zu tragen hat. Damit bie Grunde für und wider noch mehr erhärtet werben, blieb die Angelegenheit in 2. Behandlung weitere 17 Monate beim Regierung Grate in P. Liegen! Am 19. Januar 1909 bestätigte und präzisierte Dieser seinen Entscheib vom 13. November 1903. Seitbem herrscht wieder die vollkommenste Ruhe über den Wipfeln. Wahrscheinlich dichtet der Vertreter des Herrn N. wieder an einer Vernehmlassung und die Gemeindearmenbehörde will ihm die Stimmung nicht verderben!!

Es ist uns jest nicht barum zu tun, irgend jemanden an den Pranger zu stellen; wir bilben uns auch nicht ein, daß wir durch unsere Gloffen den Gang ber Dinge beeinfluffen werben. Die Tatsache aber, daß es in einer verkehrsreichen Industriestadt unseres Landes in solchen Dingen mit der interkantonalen Rechtshülfe noch so kläglich bestellt sein kann, schien uns ber öffentlichen Erwähnung wert.

Dr. jur. K. Naegeli, Zürich.

Basel-Stadt. In Nr. 204 der "Baster Zeitung" vom 29. Juli 1909 ist folgendes Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt abgebruckt: Unter der Anklage des einfachen Diebstahls erschien ber 17 jährige Ausläufer J. B. aus Frankreich, zur Zeit in Untersuchungs= haft. Der Angeklagte genießt einen überaus schlechten Leumund und war schon mehrere Male versorgt. Er ist aus sittenpolizeilichen Gründen ausgewiesen. Der Physikus bezeich: nete ihn als mäßig schwachsinnig und erblich belastet; er musse beshalb bauernd in einer ländlichen Anstalt versorgt werden. Das Gericht verurteilte ben Burschen zu brei Wochen Gefängnis, zu verbüßen im Lohnhof. - Gegen die Eltern foll ein Ausweisungs= befehl erwirkt werden, ba fie fich ber Berbringung bes Sohnes in eine geeignete Unstalt widersetten.

Lettere Magregel fällt auf, leuchtet aber bei den gegebenen Verhältnissen gewiß ein und bürfte auch anderwärts, wo die Bahl der Ausländer und leider auch der jugendlichen Berbrecher stetig wächst, heilsam zur Unwendung kommen. Dr. G. E.

Gesucht.

Suche zu sofortigem Eintritt ein ber Schule entlassens Mabchen zu Rinbern bei samiltärer Behandlung. [212 Frau **B. Studerus-Spalinger**, Kohlenhandlg., Webg 19, **Winterthur**.

Gesucht

ein junges, fraftiges Madchen, bas bie Sausgeschäfte gu erlernen municht. Gute Behandlung zugefichert. Gintritt fofort. Sich zu wenden an [2 Frau Grob-Abderhalden, [213]

Bundt, Lichtenfteig

Art. Institut Ovell Füßli, Verlag, Bürich.

Der Sonntagsschullehrer. Bon Arn. Nüegg, Pfarrer. Ein Ratgeber für die rechtzeitige christ. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif broich. Fr. 1. 50. "In ber an so manchen fconen Früchten reichen beutschen Literatur über Sonntage ichule und Rinbergottesbienft weiß Referent teine Schrift, bie Leitern und Selfern Des Rinbergottesbienstes in gleicher Beise prattisch gewinnbringend sein konnte, wie "ber Sonntagsichullehrer von Ruegg".

Bu beziehen durch alle Buchhandlungen.